

In der Sache

Az.

betreffend des Kindes ...

erhebe ich die

Beschleunigungsrüge gem. §155b FamFG.

Begründung:

In der oben genannten Kindschaftssache gilt das Beschleunigungs- und Vorrangsgebot, §155 FamFG.

Das oben genannte Verfahren wird nicht vorrangig und beschleunigt geführt. Dies ergibt sich aus den folgenden Umständen:

Mein Antrag datiert vom 01.07.2022 und wurde am selben Tag bei Gericht eingereicht. Heute, drei Wochen später, ist noch keine Anhörung terminiert. Dies verstößt angesichts der Ladungsfristen gem. §155 FamFG.

In meinem Antrag vom 01.07.2022 habe ich Beweisanträge gestellt. Diesen ist bisher nicht nachgegangen, obgleich diese als Anknüpfungstatsachen für das vorliegende Verfahren von erheblicher Bedeutung sind und der Amtsermittlung als Grundlage dienen. Insbesondere wurde bisher kein Beweisbeschluss erlassen oder mein Beweisantrag abgelehnt.

Das Gericht hat es unterlassen, dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenserstattung zu stellen/hat eine zu großzügige Frist zur Gutachtenserstattung gesetzt.

Das Gericht hat das Kind bisher nicht angehört.

Das Gericht hat keinen Verfahrensbeistand bestellt oder der Verfahrensbeistand hat bisher keinen Kontakt mit Eltern und Kind aufgenommen.

usw.

Ich rüge daher, dass das Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt geführt wird. Eine beschleunigte und vorrangige Verfahrensführung wäre jederzeit möglich gewesen (siehe oben). Eine Überlastung der Justiz ist insoweit kein Grund, gegen dieses Beschleunigungsgebot zu verstoßen.

Ort, Datum, Unterschrift